

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“ vom 26. Oktober 2006 - BGBl.2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff.-

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12,13 StromGKV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

2. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (§ 14 StromGKV)

2.1 Umstände, die die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere:

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- wiederholte Mahnung,
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlung zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

2.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH zu zahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

3. Zahlungsweisen (§ 16 StromGKV) und Folgen des Verzugs (§ 17 StromGKV)

Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH leisten:

a) durch SEPA-Lastschriftmandat.

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates an die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH muss schriftlich erfolgen und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

b) durch Überweisung.

Überweisungen haben auf das von der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden- und Verbrauchsstellenummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) durch Barzahlung.

Barzahlungen können in unserem Service-Haus zu den bekannten Öffnungszeiten durchgeführt werden.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Wird aufgrund fortlaufenden Zahlungsverzugs ein Termin zur Anlagensperrung notwendig, so wird der verantwortliche Netzbetreiber mit Sperrung des Anschlusses beauftragt.

Angefallene Inkassokosten sind unverzüglich zur Zahlung fällig. Die Begleichung der Sperrforderung sowie aller Inkassokosten ist Voraussetzung der Wiederaufnahme der Energieversorgung.

Diese Kosten sind umsatzsteuerfrei und betragen:

Für die erste Mahnung 2,00 €.

Für jede weitere Mahnung 2,00 €.

Den vorgenannten Pauschalen liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personalkosten und Materialkosten zugrunde.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten zu zahlen.

Die Kosten der Wiederherstellung kann die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

5. Wohnungswechsel (§ 20 StromGVV)

Die Kündigung des Kunden bei Umzug kann schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder persönlich erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Verbrauchsstellennummer,
- Datum der Schlüsselübergabe,
- neue Rechnungsanschrift,
- Zählerstand,
- Zählernummer,
- Name des Nachmieters, wenn bekannt, oder des Eigentümers.

6. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Beträge unterliegen der Umsatzsteuer, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3. sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4. unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die gesetzliche Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 % (Stand 01.01.2020).

7. Datenverarbeitung

7.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

7.2. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferung erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetz handelt.

8. Inkrafttreten (§ 5 StromGVV)

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Den Wortlaut der StromGVV senden wir Ihnen auf Wunsch gern kostenfrei zu. Auf unserer Internetseite unter www.stadtwerke-badbramstedt.de sind die Inhalte ebenfalls verfügbar.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 04192 / 87 98 0 gern zur Verfügung.